



39. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten am 01.12.2020 (Videokonferenz)

Stand: 10. Dezember 2020

Beginn: 01. Dezember 2020 10.00 Uhr
Ende: 01. Dezember 2020 14.10 Uhr

Teilnehmende:

Bundesbeauftragter	Herr Prof. Kelber, Herr Gronenberg
Baden-Württemberg	Herr Dr. Brink, Frau Gullini, Frau Högl
Berlin	Frau Smoltczyk, Frau Gardain
Brandenburg	Frau Hartge
Bremen	Frau Dr. Sommer, Frau Ercan
Hamburg	Herr Prof. Dr. Caspar
Mecklenburg-Vorpommern	Frau Schmidt
Nordrhein-Westfalen	Herr Tiaden, Frau Schulte-Zurhausen
Rheinland-Pfalz	Herr Prof. Kugelmann, Herr Mack, Herr Müller
Saarland	Frau Grethel, Frau Ortinau
Sachsen-Anhalt	Herr Dr. von Bose, Herr Cohaus, Herr Platzek
Schleswig-Holstein	Frau Hansen, Herr Krasemann
Thüringen	Frau Springer, Frau Göhring
Hessen	Hr. Prof. Dr. Ronellenfitsch, Hr. Dr. Piendl, Frau Dalle (Protokoll)

Referent:

Herr Nebel Regierungspräsidium Darmstadt

Unsere derzeitige telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr sowie Di. und Do. von 13:30 - 16:00 Uhr
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache

TOP 1:

Begrüßung, Genehmigung der Veröffentlichung des Protokolls der 40. AKIF-Sitzung (Hessen, November 2020) und Genehmigung der Tagesordnung der 2. IFK 2020

Herr Prof. Dr. Ronellenfitsch begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Die Tagesordnung sowie das Protokoll der 40. AKIF-Sitzung vom 03. November 2020 werden ohne Einwände genehmigt.

TOP 2:

Vortrag „Verwaltungspraxis im Verbraucherinformationsrecht“

Referent: *Herr Herbert Nebel* (Regierungspräsidium Darmstadt)

Die Folien zum Vortrag befinden sich im Anhang des Protokolls.

Diskussion:

- **Rheinland-Pfalz** formuliert eine Frage zum ersten Teil der Präsentation, in der es um die Ermittlungsbefugnis und Anforderungen an die Ermittlung geht. Die Rechtsprechung sei hier relativ streng. Es wird erfragt, ob nur die Vor-Ort-Begehungen oder auch die schriftlichen Verfahren betroffen seien und welche Anforderungen an die Ermittlungen gestellt würden.

Antwort Herr Nebel: Erkenntnisse würden immer aus Ortskontrollen gewonnen. Es könne kein Betrieb zugelassen werden, der nicht gesehen wurde. Hygienerechtliche Zulassungen würden stets erst nach Ortsbegehungen durchgeführt. Informationen an die öffentliche Seite beruhten immer auf Ortskontrollen durch das Kontrollpersonal. Entscheidungen nach Aktenlage seien nicht das Thema.

Hierzu führt **Hessen** aus, dass Gerichte dazu neigten, als zweite Genehmigungsbehörde aufzutreten. Dies sei problematisch in diesem Bereich, da hier ganze Existenzen von den Ergebnissen abhängig seien.

Berlin schildert, dass ein Referentenentwurf für ein Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz vorliege, das regelt, welche Daten über Kontrollen von Lebensmittelbetrieben offengelegt werden dürfen. Es werde von der Berliner Informationsfreiheitsbeauftragten der Standpunkt vertreten, dass der Name des Betriebs genannt werden dürfe, aber nicht der Inhaber-Name. Es wird die Frage an den Referenten Herrn Nebel gestellt, wie er dies sehe.

Herr Nebel antwortet, dass Foodwatch festgestellt habe, dass die Berliner Transparenzgesetze angemessen wären. In Hessen seien die Firmen, also juristische Personen benannt, aber nicht Einzelpersonen. Es sei festzustellen, dass die Rechtsprechung zunehmend verbraucherfreundlich entscheiden würde.

Hessen führt dazu aus, dass wie im Gaststättenrecht ein unverwechselbarer Name für den Betrieb zu finden sei. Auch Fantasienamen seien erlaubt. Sehr oft sei zwar der Name des Inhabers Bestandteil eines zusammengesetzten Namens. Sinngemäß sei das auch in anderen Zweigen so (z. B. Apotheken). Der Datenschutz sei auf natürliche Personen beschränkt, nicht auf juristische Personen.

- Seitens **Sachsen-Anhalt** werden Wechsel-Wirkungen zwischen den Rechtsmaterien gesehen.

a) Es wird erfragt, welche Erfahrungen vorliegen.

Die Rechtsprechung zu § 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) habe auch dazu geführt, dass Veröffentlichungen seitens der staatlichen Behörden (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) ebenso aufgenommen hätten.

b) Es wird zudem erfragt, ob es eine Höchstfrist für die Veröffentlichung der Ergebnisse gebe, die nach dem Informationsfreiheitsgesetz z. B. 6 Monate sei und wie lange Foodwatch Ergebnisse veröffentlichen könne.

c) In Sachsen-Anhalt werde dem Informationsfreiheitsbeauftragten die Kontrollbefugnis für das VIG übertragen. Es brauche hier jedoch zusätzliches Personal. Sachsen-Anhalt richtet die Frage an die teilnehmenden Informationsfreiheitsbeauftragten, ob diese bereits für die Anträge nach dem VIG zuständig und welche (Kontroll-)Erfahrungen bereits bei den Informationsfreiheitsbehörden gewonnen worden seien.

Herr Nebel:

Zu a) Während bei der Anwendung des § 40 Abs. 1 a LFGB die Löschung geboten sei, sei dies bei der Anwendung des § 2 VIG nicht der Fall. In der Praxis sei jedoch eine Veröffentlichung im Internet eine dauerhafte Veröffentlichung, da es schwierig sei, einmal Veröffentlichtes wieder aus dem „www“ zurückholen zu können.

Zu b) Zu Beginn sei noch nicht viel veröffentlicht worden. Teilweise habe es seitens der Ministerien Anweisungen zur Veröffentlichung gegeben. Es habe zu Beginn auch noch keine gemeinsame Plattform gegeben. Beispielhaft wurde erwähnt, dass die Stadt Frankfurt am Main Medienberichterstattung erfahren musste, dass zu wenig veröffentlicht würde. Dies habe jedoch an den Gerichten (z. B. Hess. Verwaltungsgerichtshof) gelegen, die die Veröffentlichung auf Anträge der Lebensmittelkonzerne hin zunächst in Eilverfahren stoppten und erst nach und nach später erlaubten. Mittlerweile gebe es in Hessen eine Vielzahl von Veröffentlichungen, dies sei nach anfänglichem Widerstand auch z. B. in Bayern und Baden-Württemberg der Fall.

Verbraucher fragten inzwischen jedoch kaum noch an. Behörden seien nunmehr am Zuge, in Anlehnung an die jüngere geänderte Rechtsprechung rechtstreu ihrer Verpflichtung nachzukommen.

Zu c) Bremen berichtet, dass die Kontrollbefugnis bislang nicht sehr thematisiert wurde. Entschlüsse wurden bislang nicht getroffen. Konkrete Fälle seien bislang nicht bekannt. Sofern es Anfragen und Beschwerden nach dem VIG gebe, werde man sich dem Fall annehmen.

Bremen stellt nochmals die Leistung des gehobenen Dienstes in den Verfahren heraus. Bei diesen Beschäftigten liege die größte Expertise.

Dies wird durch **Herrn Nebel** bekräftigt, welcher kritisiert, dass Richter in den Prüfprotokollen zum LFGB oft vertiefte Subsumtionen forderten, die an dieser Stelle in der Tiefe von den Lebensmittelkontrolleuren nicht leistbar seien, während anfangs die Eilentscheidungen lediglich auf einem cursorischen Aufwerfen von Rechtsfragen und Zweifeln beruhten, die nicht näher geklärt, sondern über eine Interessenabwägung zu Lasten der Antragsteller und zugunsten der Lebensmittelunternehmer gelöst wurden.

Hessen ist der Ansicht, dass im Falle, wenn die Informationsfreiheitsbehörde die Kontrollbefugnis habe, diese auch dazu da sei, entsprechende Informationen zu liefern. Die Informationsfreiheitsbeauftragten sollten nicht dazu da sein, über den Inhalt der Informationen zu befinden, nur bei groben Fehlern.

Es gebe zudem kein Recht auf Vergessen bei Lebensmittelverstößen.

Rheinland-Pfalz hat keine Zuständigkeit für das VIG. Es gebe einen privatrechtlichen Zusammenhang. Das sei etwas Anderes als im Informationsfreiheitsgesetz.

Schleswig-Holstein berichtet, dass Foodwatch mit dem Portal die Idee gehabt habe, etwas zu verändern. Es werde nicht der Inhalt der Entscheidungen, sondern das Antwortverhalten dargestellt. Das Schleswig-Holsteinische Justizministerium habe nicht die Hygieneampel entwickeln wollen, sondern eine eigene Plattform: den „Pottkieker“. Hier würden Kontrollberichte in Kurzform aufbereitet dargestellt.

Es sei zu berücksichtigen, dass auch ein Privatunternehmen verpflichtet werden könne, Informationen herauszugeben. Dennoch solle man auch offiziell an diese Informationen herankommen können.

Herr Nebel fügt hinzu, dass das Verbraucherinformationsgesetz lex-specialis im Lebensmittelrecht sei. Es sollten auch die Behörden zuständig sein, die mit der Materie umgingen.

TOP 3:

Tromsö-Konvention (keine Unterzeichnung seitens der Bundesregierung / Erstellung eines Entschließungsentwurfs seitens des AKIF?/ Termin der Bekanntgabe einer

Entschließung?) Sachsen-Anhalt

Hessen führt aus, dass die Bundesregierung die Unterzeichnung der Konvention abgelehnt habe. Die Konvention sei sehr sinnvoll und es sei begrüßenswert, wenn die Unterzeichnung erreicht werden könne. Sinnvoll wäre es, das Ergebnis der nächsten Bundestagswahl abzuwarten.

Sachsen-Anhalt führt aus, dass die Präsentation des Themas zusammen mit Brandenburg erfolgt sei (Bezug auf Papier Brandenburg von Herrn Müller vom 23. Oktober 2020). Die Konvention sei zum 1. Dezember 2020 in Kraft getreten. Es werde dafür plädiert, die bereits erstellte Entschließung zu dem Thema wiederaufzugreifen und zu aktualisieren. Im zweiten Halbjahr 2021 sollte ein Appell an die neue Bundesregierung gerichtet werden. Die jetzige Bundesregierung sollte zu dieser Thematik nicht nochmals angeschrieben werden.

Seitens des **Bundes** wird sich dem Vorschlag angeschlossen. Hinsichtlich des Entschließungspapiers sollten die Adressaten auch die Länder sein. Eine Zustimmung im Bundesrat werde benötigt. Auch seien die Landesregierungen Ansprechpartner. Diese Aspekte sollten als Gesamtpaket in einem Entschließungsentwurf berücksichtigt werden, in dem auch eine Anpassung an die Gesetzgebung und Defizite anzusprechen wären. Politisch wäre dieser Weg ein deutlicheres Signal.

Rheinland-Pfalz stimmt dem zu. Bei Beteiligung der Bundesländer sollten auch jene mit einbezogen werden, die derzeit kein IFG hätten (Bayern, Niedersachsen, Sachsen). Es wird vorgeschlagen, dass der AKIF somit **alle** Bundesländer beteiligen möge, auch die später erst zur Informationsfreiheit möglicherweise hinzukommen würden.

Daneben wird angeregt, dass der Beauftragte Bayerns vorab auf seine Landesregierung zugehen möge, um ggf. Widerstände gegen die Tromsö-Konvention abzubauen.

Die IFK kommt zum Ergebnis, dass der AKIF eine Entschließung vorbereiten soll.

TOP 4:

Weiterführung Rechtsprechungsdatenbank (Pflege Brandenburg / Zulieferung durch Bund und Länder?) *Brandenburg*

Brandenburg dankt dem AKIF für die geleistete Vorarbeit. Den Bundesländern, die sich bereit erklärt haben, an der Datenbank und deren Aufarbeitung mitzuwirken, wird ausdrücklich Dank ausgesprochen.

Die Datenbank sei den Brandenburger Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehr wichtig, so dass die Entscheidung getroffen wurde, mit der Unterstützung der bislang bereiten Bundesländer die Datenbank aufrechtzuerhalten.

Aus dem Bereich der Bürger habe es kürzlich Rückmeldungen gegeben, dass die Datenbank wertvoll sei, da der Zugang keine Kosten auslöse, sehr gut aufgearbeitet sei und für jedermann zur Verfügung stehe.

In Kürze werde die Webseite von Brandenburg überarbeitet, dann sei die Datenbank vorübergehend nicht erreichbar, aber nach der Überarbeitung jedoch wieder in gewohntem Umfang.

Berlin unterstützt die Datenbank. Der entsprechende Vermerk von Brandenburg sei überzeugend. Das Angebot der Datenbank sei sehr hilfreich und gut sortiert. Das Angebot zur Mitarbeit von Berlin wird nochmals bekräftigt. Berlin präzisiert klarstellend, dass (nur) die gerichtlichen Entscheidungen Brandenburg zugeliefert würden, die das Informationsfreiheitsrecht des (jeweiligen) Landes betreffen.

Hessen befürwortet die Ausführungen Berlins. Eine konzentrierte Datenbank sei sinnvoll, vergleichbar mit der Amtlichen Sammlung bei Gerichten. Die zusammengetragenen Dokumente seien für die Informationsfreiheit sehr förderlich. Daher werde für den Fortbestand seitens Hessen plädiert.

Die Hinweise von Berlin bestätigt auch **Brandenburg**. Brandenburg stelle die Basis zur Verfügung und die Bundesländer sollten ihre gerichtlichen Entscheidungen einstellen. Mit den dann noch vorhandenen Lücken könne man umgehen und vielleicht könnten sich zukünftig noch weitere Länder entschließen, sich an dem Betrieb der Rechtsprechungsdatenbank zu beteiligen.

TOP 5:

IFG Toolkit / Self-Audit für informationspflichtige Stellen / *Baden-Württemberg*

Baden-Württemberg führt in die Thematik ein und stellt das IFG-Toolkit als niedrigschwelliges Angebot an die Behörden vor.

Viele informationspflichtige Stellen hätten sich noch nicht ausreichend mit den Informationspflichten auseinandergesetzt. Das sei auch der Hintergrund des IFG-Toolkits, um zu erkennen, wie professionell die eigene Behörde sei. Prozessoptimierungen der eigenen Behörde seien so möglich. Baden-Württemberg habe sich zusammen mit FragdenStaat dem Thema angenommen. Behörden könnten sich im Bereich der Informationsfreiheit einschätzen, wie gut sie in dem jeweiligen Bereich - untergliedert nach drei Erfüllungsstufen - aufgestellt seien. Man werde auf „blinde Flecken“ aufmerksam gemacht. Ziel sei, einen gewissen Informationsstandard herbei zu führen. Es könnten interne Verbesserungsbedarfe festgestellt werden. Ergebnisse können jedoch auch geteilt werden, um zu registrieren, wie andere Stellen aufgestellt seien.

Die einzelnen Fragenkomplexe werden durch Baden-Württemberg erläutert. Für das Ausfüllen werde ein Zeitaufwand von ca. 1,5 – 2 Stunden angenommen. Die Bearbeitung im Online-Modus würde zudem den Vorteil bringen, dass direkt online ausgewertet werden könne.

Baden-Württemberg plädiert für die Nutzung und stellt das Projekt als unterstützenswert dar. Die Länder sollten das Projekt durch die Veröffentlichung auf den ländereigenen Websites ebenfalls bewerben.

Der **Bund** wertet das Programm als spannende Anregung. Es solle jedoch nicht als amtliche Autoritätsempfehlung dargestellt werden. Einige Fragestellungen seien zudem offen. So gingen die Fragenkomplexe über die Informationsfreiheit beispielsweise im Bereich „Kommunikation“ eher in Richtung Informationspolitik hinaus. Dies sollte nicht aufgenommen werden. Die Inhalte widersprüchen teilweise den Bundesvorgaben. Es handele sich um eine gute Vorlage, jedoch sollte nicht der Eindruck entstehen, dass die Informationsfreiheitsbeauftragten hier die Federführung hätten und das Toolkit als formelle Empfehlung herausgeben. Dies sei offen zu kommunizieren.

Rheinland-Pfalz richtet die Bitte an den AKIF zu ermitteln, welche Erkenntnisse z. B. auf der FragDenStaat-Website gewonnen werden können, wie das Thema gelebt, wie mit dem Thema umgegangen werde.

Es werde angefragt, ob ICO-Vorlagen bearbeitet wurden und ob es Erkenntnisse gebe, in welcher Weise die Bearbeitung durch FragDenStaat stattfand.

Baden-Württemberg erwidert, dass die Vorlage von der britischen ICO stamme. Die Vorlage weiche deutlich von der Ausarbeitung von FragDenStaat ab. Dem Bund werde zugestimmt, dass der Inhalt informationspolitisch sei. Die Fragen wichen von „Freedom of Information“ ab, da der Inhalt auf die deutschen Verhältnisse übertragen wurde. Es handele sich um ein eigenständiges Tool. Positive Unterstützung verdiene das Papier jedenfalls.

Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass die Online-Version eine Möglichkeit sei, um das Interesse und die Sensibilisierung zu optimieren. Bei einigen Fragen tue man sich jedoch schwer. Ggf. sollten die Fragen nochmals an die deutschen Verhältnisse angepasst werden. Bei den Fragen sollten zudem eigene Erläuterungen angebracht werden, die den Hintergrund der jeweiligen Frage erklären.

Schleswig-Holstein stehe für Mitarbeit zur Verfügung. Es möchte das jedoch nicht alleine machen und wünsche Unterstützung.

Seitens **Berlin** wird Unterstützung zugesagt. Eine Sichtung müsste noch erfolgen.

Rheinland-Pfalz erfragt, ob seitens der Informationsfreiheitsbeauftragten Tipps an FragDenStaat gegeben werden sollten, oder ob eine eigene Datenbank der Informationsbeauftragten beabsichtigt sei.

Schleswig-Holstein regt an, sich die Datenbank zu eigen zu machen und eine eigene Version des Fragebogens – ggf. verkürzt – zu erstellen und für die nächste IFK zu erarbeiten.

Auch **Berlin** unterstützt eine eigene Version. Der Vorteil läge zudem darin, eine eigene Version zu haben, die nicht unbeobachtet verändert werden könne.

Sachsen-Anhalt stuft das Toolkit als hilfreiche Anregung ein. Das unterschiedliche Landesrecht müsse unter Umständen berücksichtigt werden. Sachsen-Anhalt möchte ggf. mit der eigenen Landesregierung etwas erarbeiten und plädiert für einen Arbeitsauftrag an den AKIF, eine Musterversion zu erstellen, die im Hinblick auf landesspezifische Besonderheiten angepasst und angereichert werden könne.

Baden-Württemberg dankt für die Anmerkungen und konstatiert, dass in diesem Sinne vorgegangen werden und die Thematik an den AKIF weitergeleitet werden soll.

TOP 6:

Berichte aus Bund und Ländern

Bund:

1. Es komme zu einem Lobbyregistergesetz auf Bundesebene (siehe IFK 12.6.2019). Am 11.09.2020 war die Erste Lesung, das Gesetz befindet sich nun in den Ausschüssen. Es gebe die Einschränkung, dass kein legislativer Fußabdruck vorhanden sei. Dieser Punkt sei noch zu diskutieren. Es werde ein Kernregister geben, welches erweiterbar ist. Seit 11.11.2020 liege der Bundesregierung eine Vorabfassung vor. Der Abschluss sei in dieser Legislaturperiode zu erwarten.
2. Zum Plan der Bundesregierung, den BfDI zur Ombudsstelle im Umweltinformationsgesetz zu erweitern, habe der Bundesrat zu bedenken gegeben, dass die Erweiterung zu früh kommt, da noch ein Evaluationsbericht erfolgen müsse. Dies wurde durch die Regierung zurückgewiesen. Es bestehe die Hoffnung, dass man in den Ausschüssen zu einem positiven Ergebnis kommt.

Hamburg erfragt, ob das Lobbyregister eines sei, welches die Anwendung der Regierung ausschließe. Weiter wurde erfragt, ob es eine Pflicht der Meldung der Personen gebe, mit denen vertragliche Positionen geteilt würden.

Es sollten Ideen für die Bundesländer gegeben werden. Bei einem der nächsten IFK-Treffen könne ggf. eine EntschlieÙung hierzu ausgesprochen werden, die die Ansätze der Länder berücksichtige.

Seitens des **Bundes** wird hierzu auf die einschlägige **Drucksache 19/22179** (Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Lobbyregisters beim Deutschen Bundestag und zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Lobbyregistergesetz)) verwiesen. Die Diskussion sei noch nicht enthalten.

Rheinland-Pfalz verweist darauf, dass bereits im Jahr 2019 EntschlieÙungen hierzu gemacht wurden. Diese Erfahrungen sollten in 2021 ausgewertet werden, ausgehend von den Ländern, die dieses Register bereits haben.

Baden-Württemberg:

Die Lage der Informationsfreiheit habe sich in den letzten Jahren deutlich verbessert. Baden-Württemberg habe jährlich ca. eine Verdoppelung der Eingaben zu verzeichnen. Diese gingen nicht nur von Bürgerinnen und Bürgern ein, sondern auch seitens der Behörden wachsen die Anfragen. Es gebe daher nun vier Mitarbeiterinnen, die in dem Bereich tätig seien.

1. Es erschien ein Praxisratgeber zum Landesinformationsfreiheitsgesetz, der gut nachgefragt werde. In dem Ratgeber löse die Kommentierung des IFG BW die Anwendungsbeispiele des Innenministeriums ab. So sei z. B. die Verbesserung der Bearbeitung bei Anonymer Antragstellung berücksichtigt. Der Ratgeber erfreue sich großer Beliebtheit bei öffentlichen und privaten Stellen.
2. Das Informationsfreiheitsgesetz und das Umweltinformationsrecht würden zusammenwachsen. Klagen des NABU BW gegen Regierungspräsidien wurden unterstützt. Es stelle sich die Frage, ob öffentliche Stellen nur bereits vorhandene Informationen zugänglich machen müssten. Gerichte hätten zugunsten der Kläger entschieden und das bedeute, dass nun auch Regierungspräsidien verpflichtet seien, über Informationen zu Pestiziden zu unterrichten. Die Entscheidungen seien noch nicht rechtskräftig, der VGH Mannheim habe noch zu entscheiden.
3. Im März 2021 sind in Baden-Württemberg Landtagswahlen. Mehrere Parteien beabsichtigten, im Wahlkampf ein Transparenzgesetz zum Thema eines künftigen Koalitionsvertrages zu machen.

Hessen bemerkt zu Punkt 2, dass Rechtsprechung zum Beschaffungsanspruch von Informationen vorliege. Der Rechtsanspruch sei auf vorhandene Informationen beschränkt, es bestehe kein darüber hinaus gehender Ermittlungsanspruch. Der Rechtsanspruch sei im Wege der Verpflichtungsklage erstreitbar.

Berlin:

Im aktuellen Koalitionsvertrag wurde der Wille formuliert, ein Transparenzgesetz sowie ein Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz zu schaffen. Die Berliner Informationsfreiheitsbeauftragte wurde in Referentenentwürfe einbezogen. Die Realisierung beider Gesetze sei in 2021 vorgesehen. Das Berliner IFG wurde gleichwohl noch geändert und die Befugnisse der Berliner Informationsfreiheitsbeauftragten explizit aufgenommen.

Brandenburg:

Ein Transparenzgesetz werde erwünscht und auch die Zuständigkeit für das UIG. Leider sei hier kein Fortgang zu verzeichnen.

Im Innenausschuss werde am 02.12.2020 der Tätigkeitsbericht vorgestellt.

Bremen:

Derzeit wird der 14. Jahresbericht vorgestellt. Es werde über eine Entschließung zum Lobbyregister debattiert sowie über die Transparenz in größeren Projekten. Es sei ein Thema, gemeinsam mit der Transparenz für die politische Partizipation zu werben.

Hamburg:

a) Das Hamburgische Transparenzgesetz wurde novelliert. Es wurde eine Zusammenlegung des Transparenzgesetzes mit dem Verbraucherinformationsgesetz und dem Umweltinformationsgesetz erreicht. Nunmehr liege eine gemeinsame gesetzliche Grundlage vor. Bislang gebe es aber noch keine Eingaben. Dies sei möglicherweise dem Umstand geschuldet, dass noch nicht umfassend hierfür geworben worden sei.

b) Zum Thema Nichtbefolgung von Transparenzregelungen seien Beanstandungen gegen die Ablehnung von Eingaben ergangen. Das Verwaltungsgericht räume eine Klagemöglichkeit bei der Ablehnung ein. Bislang wurde hiervon kein Gebrauch gemacht, da bislang „gute Fälle“ hierfür fehlten. Zudem bestehe ein Personalengpass. Es bestehe Zuversicht, dass sich dies jedoch künftig noch ändere.

c) In der Landesverfassung gebe es Neuerungen. Es wurden Deputationen (Bürgergremien) zur Mitwirkung und Kontrolle von Landesbehörden abgeschafft, da mit den Gremien eine Dopplung von Mitwirkungsrechten vorliege, die zudem zu bürokratisch seien. Art. 56 der Landesverfassung wurde neu gefasst. So ist die Verwaltung an Gesetz und Recht gebunden und zudem der Bürgernähe und Transparenz verpflichtet.

Mecklenburg-Vorpommern:

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine berichtenswerten neuen Entwicklungen.

Nordrhein-Westfalen:

Verweis auf Protokoll des AKIF.

Rheinland-Pfalz:

Am 14.03.2021 Landtagswahl. Daher gebe es auf gesetzgeberischer Ebene keine Neuerungen.

Am 01.01.2021 trete die letzte Stufe der Transparenzplattform in Kraft

Am 28.9.2020 fand eine Veranstaltung zur Transparenzplattform als Videokonferenz statt. Es wurde ein Schülerwettbewerb: „Schüler fördern Transparenz“ angestoßen. Beiträge werden in 2021 prämiert.

Schleswig-Holstein erbittet Informationen, wie die Nachfrage bei dem Wettbewerb gewesen ist.

Hierzu führt **Rheinland-Pfalz** aus, dass der Einsendeschluss Ende Mai 2021 sei. Erst dann erfolge eine Rückmeldung

Saarland:

Auf Landesebene gebe es keine Bestrebungen in Richtung eines Transparenzgesetzes oder Kontrollbefugnisse im UIG. Ein Verweis auf das VIG liege vor. In Richtung Lobbyregister tue sich ebenfalls nichts.

Sachsen-Anhalt:

Der 5. Tätigkeitsbericht liege in den Ausschüssen. Ein Schwerpunkt sei Open-Data. Die Landesregierung habe festgestellt, dass die Open-Data-Strategie in ein modernes Transparenzgesetz münden solle. Der Entwurf orientiere sich am Transparenzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz. Es seien eine Reihe von Empfehlungen des Sachsen-Anhaltischen Informationsfreiheitsbeauftragten berücksichtigt worden. Das Gesetz soll im Frühjahr 2021 beschlossen werden.

Schleswig-Holstein:

1. Die Notwendigkeit der Änderung des Informationszugangsgesetzes werde erkannt. Es wird auf den Landtag verwiesen.
2. Pottkieergesetz: Pflicht zur Offenlegung und Transparenz. Es gebe eine ganze Reihe von Nachfragen.
3. Man sei offen für weitere Aktivitäten.

Thüringen:

Der Transparenzbeirat habe getagt (der Beirat bestehe aus 13 Mitgliedern von Landtag, Landesregierung, kommunalen Spitzenverbänden, Kammern und gemeinnützigen Vereinen). Man habe sich getroffen und sich eine Geschäftsordnung gegeben. Im nächsten Jahr seien Landtagswahlen. Nach diesen werde es inhaltliche Änderungen / Auseinandersetzungen geben.

Hessen

Prof. Dr. Ronellenfitsch gibt seinen Abschied bekannt. Das tatsächliche Ausscheiden erfolge in absehbarer Zeit.

TOP 7:

Terminplanung (AKIF/IFK, Sachsen-Anhalt)

Sachsen-Anhalt gibt folgende Termine bekannt:

Erstes Halbjahr:

AKIF	04. + 05. Mai 2021
IFK	02. Juni 2021

Zweites Halbjahr:

AKIF	28. + 29. September 2021
IFK	03. November 2021

TOP 8:

Verschiedenes

./.



Praxis der Verbraucherinformationsrechte im Bereich Lebensmittel

- § 40 Abs. 1 a LFGB (I) / § 2 Abs. 1 VIG (II) -

Wiesbaden, 1. Dezember 2020

Reaktion auf Lebensmittelskandale

Nach „EHEC“, „Dioxin-Krise“ und dem „Pferdefleischskandal“ reagierte der Gesetzgeber am **1. September 2012** mit der Einführung einer neuen Vorschrift im nationalen Lebensmittelrecht.

I. § 40 Abs. 1 a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB

- Über diese neue Norm sollten die Verbraucher zeitnah über Verstöße gegen das Lebensmittelrecht informiert werden.
- Die Information der Verbraucher sollte durch eine „Muss“-Regelung geschehen (kein Ermessen)

Wesentlicher Inhalt

Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die Öffentlichkeit aktiv über Grenzwert-, Höchstgehalt- oder Höchstmengenüberschreitungen bei Lebensmitteln sowie über gravierende Verstöße gegen Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelrechts zu informieren.

Aussetzung der Norm ab April 2013

- Bereits nach ca. 7 Monaten wurde die Anwendung der Norm in nahezu allen Bundesländern ausgesetzt,
- weil zahlreiche Gerichtsurteile, insb. auch die der Obergerichtspräsidenten die Vorschrift als verfassungswidrig ansahen.

BVerfG, überraschender Beschluss vom 21.3.2018 – 1 BvF 1/13. -

Nachdem die Verfassungskonformität lange Zeit von den Fachgerichten in Frage gestellt wurde und die Norm in der Praxis außer Vollzug gesetzt war, hat sich das Bundesverfassungsgericht schließlich doch für ihre grundsätzliche Verfassungskonformität ausgesprochen.

Vereinbarkeit mit Art. 12 GG

Die Regelung solle vor allem eine Grundlage für eigenverantwortliche Konsumentscheidungen der Verbraucher schaffen und zur Einhaltung der Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelrechts beitragen. Eine Gesundheitsbeeinträchtigung müsse nicht vorliegen (**keine Warnvorschrift**)

Steuerung Konsumentenentscheidung

keine Warnung

Dem legitimen Ziel der Schaffung einer Grundlage für eigenverantwortliche Konsumententscheidungen und der Durchsetzung des Lebensmittelrechts stehe zwar eine Grundrechtsbeeinträchtigung der Unternehmen von großem Gewicht entgegen. Diese sei jedoch dadurch zu relativieren, dass die Unternehmen die negative Öffentlichkeitsinformation durch rechtswidriges Verhalten letztlich selbst veranlasst hätten.

Geeignetheit

Die Publikation der Verstöße sei zur Zweckerreichung aufgrund der abschreckenden Wirkung und der damit einhergehenden Förderung der einschlägigen Vorschriften geeignet.

Verhältnismäßigkeit

Nichtsdestotrotz müssen die Behörden bei der Rechtsanwendung von Verfassung wegen weitere Vorkehrungen treffen, um die Richtigkeit der Informationen zu sichern und Fehlvorstellungen der Verbraucher zu vermeiden.

Verhältnismäßigkeit

Im Rahmen der Abwägung müssen die Unternehmensinteressen hinter den Schutz- und Informationsinteressen der Verbraucher nur dann zurücktreten, wenn bestimmte Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, es sich insbesondere um einen Verstoß von hinreichendem Gewicht handele.

Verfassungskonforme Anwendung

- In Verdachtsfällen hohe Anforderungen an die Tatsachengrundlage des Verdachts eines Rechtsverstoßes
- allerdings muss der Verstoß nicht bestands- oder rechtskräftig festgestellt sein, da sonst durch die zu erwartende Einlegung von Rechtsbehelfen die Effektivität der Norm enorm leiden würde.

Konkrete Anforderungen

- hinreichend begründeten Verdacht
- bzw. Entnahme von Proben in zwei unabhängigen Untersuchungen

Beseitigte Verstöße

Mit Blick auf den generalpräventiven Zweck sei die Vorschrift verhältnismäßig, da Verletzungen in der Vergangenheit für die Konsumententscheidung genauso Bedeutung haben können. Gleichzeitig erachtet das Bundesverfassungsgericht es aber in diesen Fällen als unerlässlich, den Verbrauchern zusätzlich mitzuteilen, **ob** und **wann** ein Verstoß **behoben** wurde.

Änderungsgesetz vom 24. April 2019

- a) Lösungsfrist (6 Monate)
- b) „Unverzüglichkeit“ der Information
- c) zwei unabhängige Untersuchungen
- d) nicht zugelassene oder verbotene Stoffe
- e) Hinweis auf erfolgte Mangelbeseitigung

Kritik

An der Vorgehensweise des Bundesverfassungsgerichts, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ohne weitere Einlassung hinter die Berufsfreiheit zurücktreten zu lassen, wird zwar Kritik angemeldet. Der strengere **datenschutzrechtliche Prüfmaßstab** wird aber **unkommentiert** gelassen und dementsprechende Argumentationsmuster finden sich in der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu Art. 12 Abs. 1 GG **nur in Ansätzen**.

Steuerung des Konsumentenverhaltens im Vordergrund

Das Bundesverfassungsgericht geht nicht darauf ein, dass die Vorschrift neben generalpräventiven Zwecken auch repressiv-sanktionierende Wirkungen hat, sondern führt lediglich an, dass die Verbraucherinformation über Verstöße für Konsumententscheidungen des Verbrauchers relevant sein soll.

Kritik im einzelnen

- Fehlende Bagatellgrenze für § 40 Abs. 1a Nr. 1, 2 LFGB
- Bußgeldprognose
- Erforderlichkeit eines konkreten Produktbezugs
- Zurechnung des Rechtsverstoßes

Probleme der Praxis

- Plankontrollen mit dem Personal (LMK) nicht zu erfüllen
- Hohe Anforderungen der Gerichte an das Kontrollpersonal, insbesondere die Subsumtion betreffend
- zunächst keine klare Tendenz der Rechtsprechung

Datenschutzrechtliche Kritik

- Vom BVerfG nahezu unbeachtet
- Oberverwaltungsgerichte entscheiden differenziert danach:
 - wie konkret Sachverhalt ermittelt und subsumiert wird (OVG Lüneburg)
 - Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit der Veröffentlichung nur eines Verdachts (BayVGH)



VERSTÖSSE



HYGIENEMÄNGEL- PLATTFORM

Die Veröffentlichung von Hygienemängeln in hessischen Restaurants, Bäckereien, Metzgereien, anderen Lebensmittel verarbeitenden Betrieben sowie Supermärkten sorgt für Transparenz und stärkt den Verbraucherschutz. Über eine Suchfunktion können sich Verbraucherinnen und Verbraucher schnell über Hygienemängel in ihrem jeweiligen Landkreis informieren.

[» Zur Plattform](#)

HESSEN



VerbraucherFenster Hessen

[GESUNDHEIT](#)

[SOZIALES](#)

[WIRTSCHAFT](#)

[UMWELT / TECHNIK](#)

[RECHT](#)

[Home](#) > Verstöße gegen das Lebensmittelrecht - Suchergebnisse

Zuständigkeitsbereich: Frankfurt a.M. (Stadt)

Café Pastelaria Estrela Doce Verwaltungsgesellschaft mbH
Triftstraße 10
60528 Frankfurt am Main

Verstoß festgestellt am: 02.09.2020

Art der Beanstandung / Produktname:

Nicht unerhebliche hygienische Mängel, die eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel und Speisen darstellen. Konditorei/ Bäckerei/ Vorbereitung (EG): In einem Behälter mit Pistazien lag zur Entnahme ein verschmutzter Puderzuckerstreuer aus Edelstahl die Mikrowelle (CMG 1774 DS) war von innen verschmutzt. Lagerraum (EG): Vermehrt lag auf den vorverpackten- und umhüllten Lebensmitteln Mäusekot (u. a. Kakaobehälter, Nutella) in einer gelben Bäckerkiste aus Kunststoff lag eine verfaulte Zwiebel neben Mäusekot. Lagerraum/Garage (EG): Die Kühlzelle war von innen verschmutzt, insbesondere der Fußboden, und hier waren teilweise Lebensmittel nicht korrekt umhüllt (u. a. Oliven in Scheiben, Molkereizubereitung mit Spinat) in den Regalen lagerten Betriebsgegenstände (u. a. Kessel mit Schneebesen) und in den Kesseln lag Mäusekot.

Bemerkung:

Bei der Nachkontrolle am 03.09.2020 waren o. g. Mängel noch nicht vollumfänglich abgestellt. Bei einer weiteren Nachkontrolle am 04.09.2020 waren die Mängel zum größten Teil behoben.

Rechtsgrundlage

§ 3 LMHV, Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anh. II Kap. V Nr. 1a, Kap. IX Nr. 2, 4 VO (EG) Nr. 852/2004

Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung nach BayVGH, B. v. 28.11.2019 – 20 CE 19.1995 –, juris

1. Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels sowie Nennung des LMU
2. Anhörung des LMU
3. erforderlicher Produktbezug
4. zu erwartende Bußgeldhöhe (Bezug nicht Konzern, sondern Filialleiter)

Kein Verstoß gegen Verfassungs- und Europarecht

- Einklang mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit Art. 10 Basis-VO.
- Einklang mit dem GG (BVerfG)

Anforderung an Subsumtion nach OVG Lüneburg, B. v. 30.09.2020 – 13 ME 377/19 –, juris

Zur Beschreibung des Verstoßes in einer Veröffentlichung muss grundsätzlich detailliert, ausnahmsweise zusammengefasst der an einem bestimmten Feststellungstag im Rahmen einer Kontrolle festgestellte und gegenüber dem betroffenen LMU als Verstoß gewertete Sachverhalt mitgeteilt werden.

Benennung von Rechtsnormen

ist nicht notwendig, aber **allein** auch nicht hinreichend; vielmehr muss eine auch für Laien verständliche Umschreibung des Verstoßes hinzukommen. Die Wiedergabe abstrakt-genereller Tatbestandsmerkmale lebensmittelrechtlicher Rechtsnormen reicht hierfür regelmäßig nicht aus.

Dokumentierter Verstoß

Es dürfen nur solche Normen aufgeführt werden, die am genannten Kontrolltag im Rahmen der Betriebskontrolle geprüft und deren Tatbestandsmerkmale von der kontrollierenden Behörde (LMK) zu Recht bejaht worden sind.

Umschreibung des Rechtsverstoßes erforderlich

Allein die Nennung einer behördlicherseits für einschlägig erachteten und auch objektiv einschlägigen Rechtsnorm ist nicht hinreichend, weil der Verbraucher mit dieser isolierten Information „nichts anfangen kann“

Hohe Anforderungen an den LMK

Über bloße Nennung sehr oft allgemein gehaltener Paragraphen wird bei ihrer Anwendung auf den Einzelfall einen Bewertungsvorgang des konkret festgestellten Sachverhalts einschließlich der Kausalitätszusammenhänge verlangt.



II. Anspruch auf Individualauskunft nach Verbraucherinformationsgesetz - VIG

Durch § 2 Abs. 1 VIG hat jedermann freien Zugang zu allen Daten über von den zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen aus dem Bereich des Lebensmittel- und Futtermittelrechts

Wiederentdeckung des VIG

Bereits am 5. Juli 2007 wurde das Verbraucherinformationsgesetz verabschiedet. Es trat überwiegend am **1. Mai 2008** in Kraft.

(Der verabschiedeten Fassung aus 2006 hatte der Bundespräsident die Unterschrift wegen ursprünglich unzulässiger Aufgabenzuweisung an die Gemeinden verweigert)

Wesentlicher Inhalt der Vorschrift

Alle Verbraucher sollen Anspruch auf Information über bestimmte Daten und Produkte erhalten, die den Behörden vorliegen. Es soll möglich sein, von den Behörden zu erfragen, welche Informationen über bestimmte Produkte vorliegen, beispielsweise zu deren Beschaffenheit oder Herstellungsbedingungen, ob sie Allergene enthalten, oder welche sonstigen Untersuchungsergebnisse darüber vorliegen. Behörden wiederum sollen in die Lage versetzt werden, Hinweise über Produkte weitergeben zu können, bei denen beispielsweise eine erhebliche Überschreitung von Grenzwerten festgestellt wurde oder bei denen es wissenschaftlich umstritten ist, ab welcher Konzentration ein bestimmtes Risiko besteht.

VIG-Anfrage nach Verstößen, die Erzeugnisse im Sinne des LFGB betreffen

Auch bei einem Verstoß gegen verbraucherschützende Vorschriften und Vorfällen bei der Lebensmittelüberwachung soll den Behörden gestattet sein, die Namen der Unternehmen bekannt zu geben, was in Deutschland bis dahin nicht möglich war.

Schattendasein

Nach jahrelangen äußerst wenig Anwendungsfällen, insbesondere durch institutioneller Antragsteller (Presse, Rundfunk), haben „FragdenStaat“ und „foodwatch“ das Instrument der Verbraucheranfrage nach § 2 Abs. 1 VIG entdeckt.

FragDenStaat

(FragDenStaat.de) ist eine Internetplattform, über die Anfragen auf Basis des Informationsfreiheitsgesetzes sowie anderer Gesetze an Behörden gestellt werden können. Gegründet wurde die Plattform 2011.

Massenverfahren

Durch Anträge von durch foodwatch und FragDenStaat betriebene Portale wie „Topf Secret“ wird der als Individualanspruch ausgestaltete § 2 Abs. 1 VIG neuerdings zum Masseverfahren und erhält somit in der Praxis eine veränderte Bedeutung.

Plattform Topf Secret

Am **15. Januar 2019** wurde zusammen mit Foodwatch die Plattform Topf Secret veröffentlicht. Mit der Plattform können Anträge nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gestellt werden, um über die Daten der letzten zwei Lebensmittelkontrollen informiert zu werden.

Topf Secret

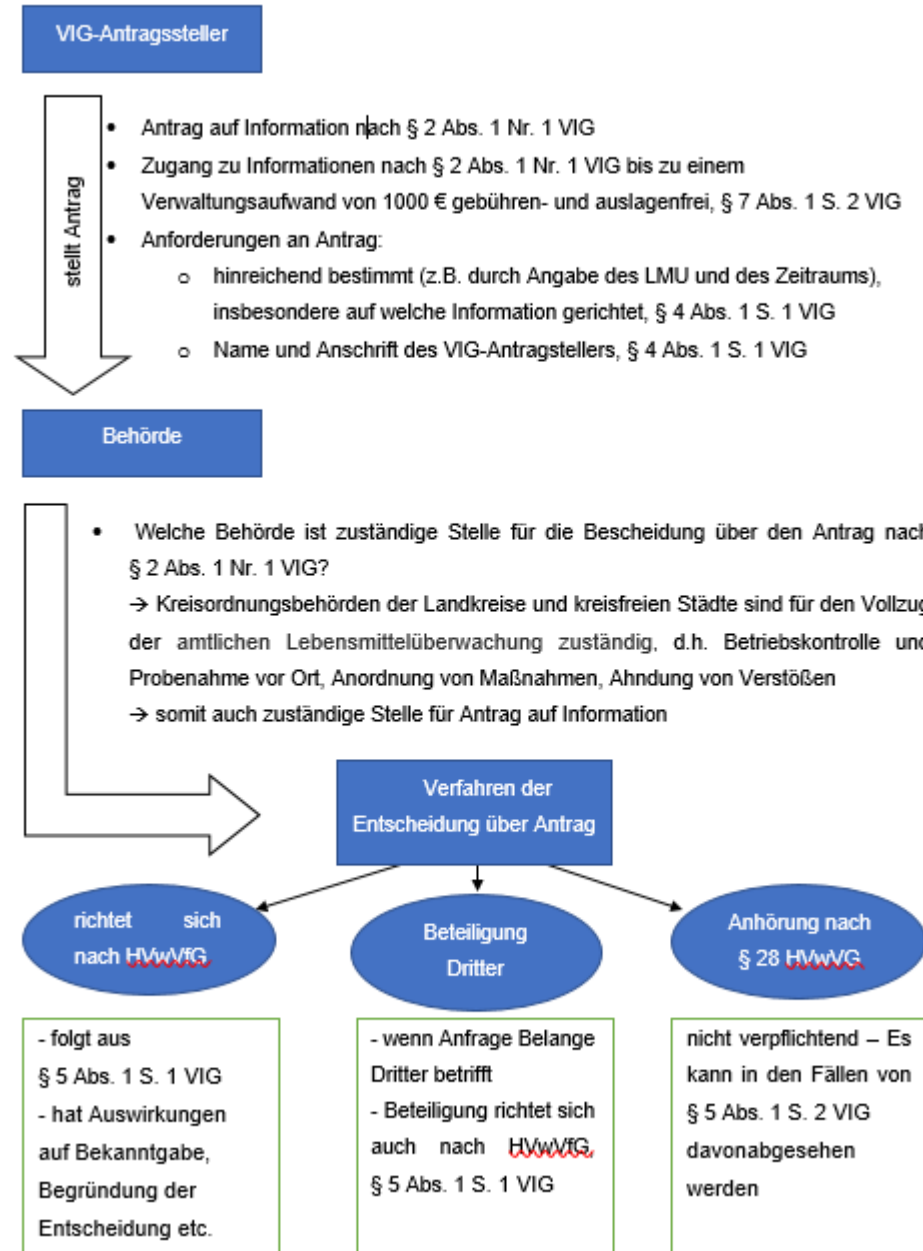
- Um die Kontrollberichte anzufragen, ist es möglich auf eine Landkarte die Betriebe auszuwählen, oder anhand des Namens oder des Ortes zu suchen
- Allein In den ersten drei Monaten wurden weit über 20.000 Anfragen gestellt

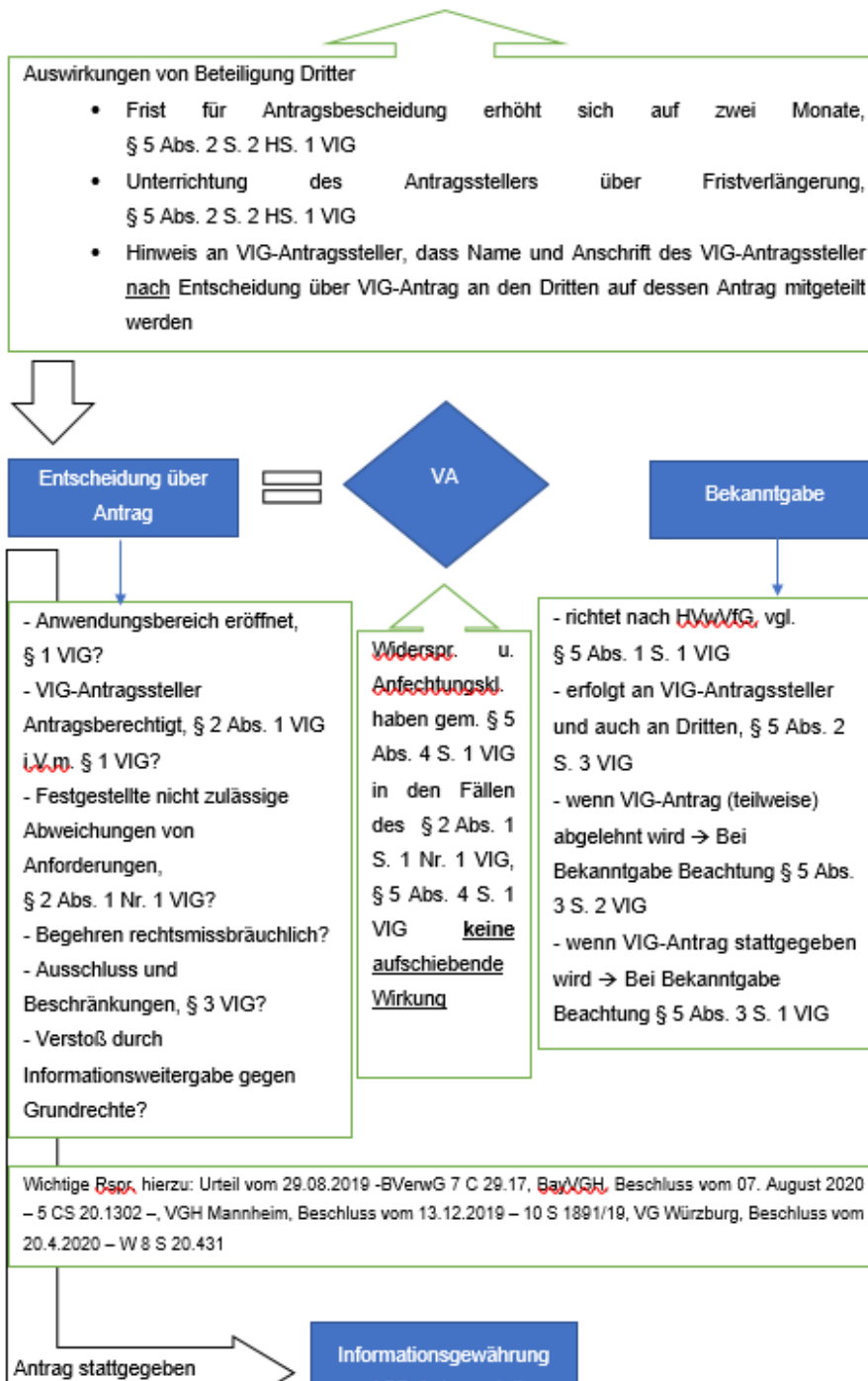
Vorgehensweise

Der Bürger kann durch vorformulierte Anfragen automatisiert Ergebnisse von Hygienekontrollen in Betrieben abfragen und diese auf unbestimmte Zeit für die Allgemeinheit zugänglich auf das Portal hochladen.

Ziele von foodwatch/FragdenStaat

Das selbstverlautete Ziel der Plattform ist es, politischen Druck auszuüben, um eine gesetzliche Grundlage für ein umfassendes Transparenzsystem der Lebensmittelbetriebe zu schaffen.





Anwendungsbereich des VIG

Laut Bundesverwaltungsgericht handelt es sich bei dem Anspruch aus § 2 Abs. 1 VIG um ein „Jedermannsrecht“, das nicht auf Verbraucher beschränkt ist. Ein konkreter Produktbezug ist nicht erforderlich.

Bestimmtheitsanforderungen des Antrags

Zweck der Bestimmtheitsanforderungen aus § 4 Abs. 1 S. 2 VIG ist es, Anträgen „ins Blaue hinein“ entgegenzuwirken. Ausreichend sind insofern die Angabe des Unternehmens, des Zeitraums und der Art der begehrten Informationen.

Rechtsmissbräuchlichkeit von Anträgen

§ 4 Abs. 4 S. 1 VIG statuiert zwar, dass rechtsmissbräuchliche Anträge abzulehnen sind. Es reicht aber nicht aus, dass der Verbraucher die erhaltenen Informationen dazu verwenden will, eine gegen den Betrieb geführte Kampagne zu unterstützen. Solange Mittel des geistigen Meinungskampfes verwendet werden und keine Manipulationen beabsichtigt sind, ist ein solches Handeln vor dem Hintergrund des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG zulässig.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29.8.2019 – 7 C 29/17

Schutz der Meinungsfreiheit im Bereich der Lebensmittelinformationsrechte geht weit und – sofern man in der Verbreitung der Kontrollberichte eine Meinungsäußerung oder aber die Basis für eine solche sehen vertretbar sehen will – ist keine pauschale Rechtswidrigkeit solcher Foren anzunehmen.

Art. 12 Abs. 1 GG

Mit der Verbreitung der Amtsinformationen durch Privatpersonen kommt es zwar zu einem mittelbar-faktischen Eingriff in die Unternehmerrechte. Durch das Dazwischentreten einer Privatperson ist aber eine Qualifikation als staatliches Informationshandeln nicht gegeben.

Offenbaren zutreffender Verstöße zulässig

„Der Eingriff ist aber durch den Verbraucherschutz als legitimum Zweck gerechtfertigt. Der Gesetzgeber hat eine verfassungsrechtlich vertretbare Abwägung der gegenläufigen Interessen vorgenommen und auch die potenziell gewichtigen Beeinträchtigungen für den Unternehmer ausreichend gewürdigt. Insbesondere hat der Gesetzgeber zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit mit § 6 Abs. 3 und 4 VIG (Pflicht zur Richtigstellung) Schutzvorkehrungen getroffen, um unzumutbare Folgen für die Unternehmen abzuwenden. Das betroffene Unternehmen hat die negative Publikumsinformation durch sein rechtswidriges Verhalten zudem selbst veranlasst.“

Ausschlussgrund des § 3 S. 1 Nr. 2 lit c **Verstöße sind keine** **Betriebsgeheimnisse**

Nach § 3 S. 1 Nr. 2 lit c VIG besteht der Anspruch nach § 2 VIG zwar dann nicht, wenn durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart würden. Laut § 3 S. 4 Nr. 1 VIG gilt jedoch eine Rückausnahme für Informationen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 VIG (Verstöße) deren Zugang aus diesem Grund nicht abgelehnt werden darf.

Umgehung des § 40 Abs. 1a LFGB ?

Die Norm bezieht sich nur auf aktives staatliches Informationshandeln und dementsprechend sind die durch das Bundesverfassungsgericht insoweit vorgenommenen Einschränkungen nicht übertragbar. Es ist zu unterscheiden zwischen aktiver staatlicher Verbraucher-information und der antragsgebundenen Informationsgewährung. Die Veröffentlichung Privater mag zwar eine gewisse Breitenwirkung zukommen, ihr fehlt aber immer noch die Autorität staatlicher Veröffentlichungen.

Rechtsprechungsentwicklung zum VIG

- anfänglich skeptisch, wegen Eilverfahren viele Entscheidungen zugunsten LMU (VG Regensburg, Würzburg et.al.)
- mittlerweile eindeutig umgekehrter Trend, Argumente der „Fachanwälte für Lebensmittelrecht“ widerlegt (VG Aachen, VG Würzburg, VGH Kassel)

VG Aachen 17.06.2020- 8 L 250/20

Bei den in den streitgegenständlichen Kontrollberichten enthaltenen Informationen handelt es sich **nicht um personenbezogene Daten** i.S.v. § 3 S. 1 Nr. 2 a) VIG. Dies gilt sowohl für die tatsächlichen Feststellungen zu Mängeln und deren rechtliche Bewertung als Verstoß als auch für Name und Anschrift der Antragstellerin.

Datenschutz-Grundverordnung

schützt ausschließlich natürliche Personen. Dies ergibt sich auch aus deren 14. Erwägungsgrund, in dem ausdrücklich klargestellt wird, dass die Verordnung nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten juristischer Personen und insbesondere als juristische Person gegründeter Unternehmen, einschließlich Name, Rechtsform oder Kontaktdaten der juristischen Person, gilt. Eine Ausdehnung des Persönlichkeits-schutzes auf juristische Personen ist in der Datenschutz-Grundverordnung damit nicht vorgesehen.

Einstellen von Prüfbericht auf Portal

- verfehlt nicht den Zweck des VIG, dem Verbraucher Informationen für eigenverantwortliche Konsumentenentscheidungen liefern. Einzelpersonen sollen nicht nur eine informierte Kaufentscheidung treffen, sondern zugleich als **Sachwalter des Allgemeininteresses** fungieren können (vgl. BT-Drs. 16/5404, S. 7).

Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625

keine zwingende Verpflichtung zur Mitveröffentlichung der Stellungnahme des Unternehmers zusammen mit den weiterzugebenden Informationen (so auch BayVGH, 04.08.2020 20 CE 20.719)

Verweis an die Zivilgerichte

„Schließlich ist die Antragstellerin gegenüber einer Veröffentlichung der Kontrollberichte auf der Plattform auch nicht rechtsschutzlos gestellt. Für Ergänzungen oder Richtigstellungen steht ihr der Rechtsweg zu den Zivilgerichten offen.“

Zäsur erfolgte

durch BVerwG, Urteil v. 29.08.2019
7C 29.17

dem folgend BayVGh B. v. 07.08.2020
5 CS 20 1302

dem folgend VG Würzburg B.14.09.2020
W 8 K 19.1375

Die Rechtslage ist mittlerweile durch die Rechtsprechung geklärt

BVerwG, U.v. 29.8.2019 – 7 C 29/17 – BVerwGE 166, 233 – im Folgenden zitiert nach juris) BayVGh in zahlreichen Entscheidungen - vgl. zuletzt etwa BayVGh, B.v. 7.8.2020 – 5 CS 20.1302 – juris), konkret mit den Portal „Topf Secret“ verschiedene andere Obergerichte (konkret OVG Bremen, B.v. 14.7.2020 – 1 B 338/19 – NJW 2020, 2821; OVG NRW, B.v. 16.1.2020 – 15

B 814/19 – LMuR 2020, 92; NdsOVG, B.v. 16.1.2020 – 2 ME 707/19 – GewArch 2020, 157; VGh BW, Be.v. 13.12.2019 – 10 S 1891/19, 10 S 2077/19, 10 S 2078/19, 10 S 2614/19, 10 S 2647/19, 10 S 2685/19 und 10 S 2687/19 – alle juris). Offen gelassen haben die Rechtmäßigkeit das OVG RhPf, B.v. 15.1.2020 – 10 B 11643/19 – LMuR 2020, 90 und das OVG Hamburg, B.v. 14.10.2019 – 5 Bs 149/19 – ZLR 2019, 866.

Klarstellungen

- Ein Produktbezug ist nicht erforderlich.
- Nicht zulässige Abweichungen können auch marginale Verstöße sein,
- die nicht durch Verwaltungsakt festgestellt worden sein müssen.
- kein Verstoß gegen die DSGVO.
- Kein Rechtsmissbrauch

Art. 5 GG

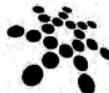
„Befürchtete datenschutzrechtliche Verstöße des Bürgers oder der Plattform „Topf Secret“ bei einer späteren Weiterverwendung wären der Behörde nicht zuzurechnen.“

kampagnenartige Weiterverwendung gewollt

Die aktive staatliche Information nach § 40 Abs. 1 a LFGB ist im Vergleich zur Informationsherausgabe nach dem VIG ein Aliud. Das BVerwG hat den mit der Informationsgewährung nach dem VIG verbundenen Eingriff als gerechtfertigt angesehen. Im VIG ist gerade auch auf eine kampagnenartige Weiterverwendung angelegt und entspricht dessen Zielsetzung.

Last not least

„Im Gegenteil hat der Beigeladene einen gesetzlichen **Anspruch** darauf, dass er den Kontrollbericht zumindest in **Schriftform** überlassen bekommt (BayVGh, B.v. 7.8.2020 – 5 CS 20.1302 – juris Rn. 30; B.v. 13.5.2020 – Az. 5 CS 19.2150 – Rn. 32; B.v. 27.04.2020 – 5 CS 19.2415 – juris Rn. 25).“



Region Hannover

Region Hannover - Postfach 147 - 30001 Hannover



Der Regionspräsident

Fachdienst Verbraucherschutz
Veterinärwesen
Dienstgebäude Vahrenwald
Anspruchspartnerin
Mein Zeichen
Durchwahl
Telefax
E-Mail
Internet



Hannover, 30.03.2021

Amtliche Kontrolle vom 27.11.2018

Betrieb:

Kipolo
Tischlerstr. 5
30916 Isernhagen
HREG-0003069

Antrag auf Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) hier: Informationserteilung

Sehr geehrter



Bezug nehmend auf Ihren Antrag auf Auskunftserteilung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 31.01.2020 bezüglich der

Speisegaststätte „Kipolo“, Tischlerstr. 5, 30916 Isernhagen

und meinen Bescheid zur Informationsgewährung vom 05.03.2020 erteile ich Ihnen die in der Anlage aufgeführte Auskunft: **Kontrollbericht vom 20.11. und 27.11.2018.**

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



2020_02_VIG Informationsgewährung an Antragsteller

Die bei der Kontrolle festgestellten Mängel/Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene sind nachstehend aufgeführt.

Feststellungen / Maßnahmen:

Personalschulung

Nr. 1 Es wurde Personal beschäftigt, das mit Lebensmitteln umgeht aber nicht entsprechend der Tätigkeit überwacht wurde.

Schädlingskontrolle

Nr. 3 Ein geeignetes Verfahren zur Früherkennung von Schädlingen, ein sogenanntes Schädlingsmonitoring, fehlte.

Küche

Nr. 4 Die Rückwand der Arbeitstresens in der Mitte war stark mit alten Lebensmittelresten behaftet.

Bemerkungen:

Der Betrieb wurde erneut in Augenschein genommen. Der Betrieb befand sich in einem sauberen und ordentlichen Zustand. Die Mängel vom 20.11.2018 waren abgestellt.

Ein funktionierendes Eigenkontrollsystem, die aktuellen Hygieneschulungen sowie die Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz könnten nicht vorgelegt werden. Diese werden mir jedoch in der genannten Frist per Mail zugesandt.

Sprechzeiten

Mo. bis Fr. 9 bis 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Alter Flughafen

Bus 135
Stadtbahn 1

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover

IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF

Regeln zur elektronischen Kommunikation: www.hannover.de/region-hannover-vps



Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 18.09.2020 - 8 B 1355/19

„Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners April 2019, mit dem der Antragsgegner sich für die Gewährung der Informationen an die Beigeladene entschied, zu Recht abgelehnt.“

Keine aufschiebende Wirkung

Nach der gesetzgeberischen Wertentscheidung des § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung.

Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf

Informations- und Auskunftsinteresse der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie dem damit korrespondierenden und vom Gesetzgeber als „überragend“ bewerteten öffentlichen Interesse an der Informationsfreiheit wird Vorrang eingeräumt (BT-Ds. 17/7374, S. 18).

Kein Rechtsmissbrauch

Internetveröffentlichung durch
FragdenStaat liegt keineswegs außerhalb
der Zwecke des VIG (Bezugnahme auf
VGH Mannheim, Beschl. vom 13.12.2019 -
10 S 1891/19 -, juris, Rn. 29).

Kein Produktbezug notwendig

Der Verbraucher soll als Sachwalter des allgemeinen Interesses die Einhaltung dieser Anforderungen kontrollieren können. Dies gilt etwa für die Beachtung von allgemeinen Hygienevorschriften oder Vorgaben zur baulichen Beschaffenheit von Betriebsräumen oder Dokumentationspflichten. (BVerwG, a.a.O., Rn. 25f.).

Nicht zulässigen Abweichung

Der Begriff erfasst jede objektive Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften.

Auf subjektive Elemente wie Verschulden oder Vorwerfbarkeit kommt es ebenso wenig an wie darauf, ob ein Verstoß gegen die Vorschriften des OWi- oder Strafrechts vorliegt (Bay. VGH, Beschl. vom 30.04.2020 - 5 CS 19.1511 -, juris, Rn. 14).

Feststellung der Abweichung allein genügt

Nicht erforderlich ist, ob die festgestellten nicht zulässigen Abweichungen zu weiteren Maßnahmen der Lebensmittelbehörde über die bloße Feststellung hinaus geführt haben

Begründung der Subsumtion ist nicht erforderlich,

weil ein Kontrollbericht keinen Verwaltungsakt darstellt und damit nicht der Begründungspflicht des § 39 VwVfG unterliegt (Bay. VGH, Beschl. vom 30.04.2020 - 5 CS 19.1511 -, juris, Rn. 19).

Keine Umgehung von § 40 Abs. 1 a LFGB

Zwischen aktiven **staatlichen** Informationsgewährungen (§ 40 LFGB, Art. 10 VO (EG) Nr. 178/2002) und dem **individuellen** Auskunftsanspruch nach § 2 Abs. 1 VIG besteht aufgrund der unterschiedlichen Art der Informationsgewährung keine Anspruchskonkurrenz (OVG NRW, Urt. vom 12.12.2016 – 13 A 847/15 -, juris, Rn. 93).

